Bezirksgericht Dietikon

Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Geschäfts-Nr.: FK250039-M / U

Mitwirkend: Bezirksrichterin MLaw K. Brunner
Gerichtsschreiber MLaw F. Lautenschlager

Urteil vom 17. Oktober 2025

in Sachen

A._____,
Klägerin

gegen

B._____,
Beklagter

betreffend **Anfechtung Vaterschaft**

Rechtsbegehren:
(act. 1 sinngemäss)

Es sei gerichtlich festzustellen, dass der Beklagte nicht der Vater des noch ungeborenen Kindes der Klägerin ist.

Erwägungen:

1.

1.1. Mit Eingabe vom 30. September 2025 (Datum Poststempel) machte die Klägerin sinngemäss eine Klage auf Anfechtung der Vermutung der Vaterschaft gemäss Art. 256 ZGB bezüglich ihres ungeborenen Kindes anhängig. Als Begründung führte sie an, dass sie schwanger sei und das ungeborene Kind vom leiblichen Vater nicht anerkannt werden könne, da sie von ihrem Ehemann lediglich getrennt sei (act. 1).

1.2. Die Klage richtete die Klägerin gegen den "im Zivilstandsregister eingetragenen Vater" (act. 1, Rückseite), womit – selbst wenn bei einem noch ungeborenen Kind kein Eintrag im Zivilstandsregister vorhanden ist – ihr Ehemann gemeint sein dürfte, für welchen bei bestehender Ehe eine Vaterschaftsvermutung gilt (dazu sogleich), weshalb dieser als Beklagter im Rubrum aufzunehmen ist.

2.

2.1. Der Ehemann gilt gemäss Art. 255 Abs. 1 ZGB als Vater eines während der Ehe geborenen Kindes. Dies gilt auch bei Vorliegen von Anhaltspunkten dafür, dass ein anderer Mann als der Ehegatte der biologische Vater sein könnte (vgl. BGE 122 II 289). Die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes richtet sich nach Art. 256 ff. ZGB. Gemäss Art 256 Abs. 1 ZGB können lediglich der Ehemann oder das Kind, wenn während seiner Minderjährigkeit der gemeinsame Haushalt der Ehegatten aufgehört hat (Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB), die Vaterschaftsvermutung anfechten. Der Kindsmutter, wie auch dem biologischen Vater, steht kein Anfechtungsrecht zu (vgl. BGE 108 II 347) und sie sind dementsprechend nicht aktivlegitimiert (BGE 144 III 1 E. 4.2. m.w.H.).

2.2. Die Sachlegitimation bildet keine Prozessvoraussetzung, sondern betrifft das materielle Recht (BGE 139 III 504 E. 1.2.). Die Aktivlegitimation ist als materiellrechtliche Voraussetzung des eingeklagten Anspruchs nach den materiellen Normen zu beurteilen, auf die der geltend gemachte Anspruch gestützt wird (BGE 136 III 23, S. 26 E. 5 mit Hinweisen). Fehlt es an der Aktivlegitimation, ist die Klage durch Sachentscheid abzuweisen (Urteil des Bundesgerichts 5A_957/2017 vom 22. März 2018, E. 4.1). Soweit die Klägerin als Kindsmutter die Klage in eigenem Namen erhebt, ist sie schon mangels Aktivlegitimation abzuweisen.

3. Soweit die Klägerin im Namen des noch ungeborenen Kindes klagt, kann sie mit einer Klage auf Anfechtung der Vaterschaft ebenfalls nicht durchdringen. Dies gälte selbst dann, wenn das noch ungeborene Kind von einem Beistand vertreten wäre, denn anders als die Vaterschaftsklage nach Art. 263 ZGB, welche nach dem Gesetz ausdrücklich bereits *vor der Niederkunft* anhängig gemacht werden kann, ist die Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes nach Art. 256 ZGB nicht vor der Geburt des Kindes möglich. Dies ergibt sich bereits begriffslogisch daraus, dass eine Anfechtung der Vaterschaft erst dann möglich ist, wenn eine Vaterschaft überhaupt aufgrund der Geburt während der Ehe begründet wurde.

4. Das Gericht wurde also zu früh und von der falschen Person angerufen: Sofern die Ehe der Parteien bis zur Geburt des Kindes noch nicht geschieden ist und deswegen der Beklagte als Vater des Kindes gilt, könnte dieser gegen die Kindsmutter und das Kind auf Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes klagen (Art. 256 Abs. 1 Ziff. 1 ZGB). Unterlässt er dies, könnte das Kind, vertreten durch einen Beistand, gegen die Mutter und den Beklagten auf Anfechtung der Vaterschaft des Ehemannes klagen, wenn die Mutter in jenem Zeitpunkt noch immer getrennt von ihrem Ehemann lebt (Art. 256 Abs. 1 Ziff. 2 ZGB). Erst nachdem das Kindesverhältnis zum Ehemann der Kindsmutter auf diesem Weg beseitigt wurde, kann der biologische Vater das Kind gestützt auf Art. 260 ZGB durch Erklärung vor dem Zivilstandsbeamten anerkennen oder es kann eine Vaterschaftsklage erhoben werden.

5. Heute ist die Klage nach dem Gesagten abzuweisen.

6. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Klägerin aufzuerlegen. Die Entscheidgebühr für das vorliegende Verfahren ist in Anwendung von § 5 GebV auf CHF 300.– festzusetzen. Der Beklagte ist von diesem Verfahren in keiner Weise beschwert, weshalb ihm keine Parteientschädigung zuzusprechen ist.

Es wird erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf CHF 300.–.

3. Die Gerichtskosten werden der Klägerin auferlegt.

4. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

5. Schriftliche Mitteilung an die Klägerin.

6. Eine Berufung gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Berufungsschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

   Eine Beschwerde hinsichtlich der Gerichtskosten in diesem Entscheid kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, I. Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

BEZIRKSGERICHT DIETIKON
Einzelgericht im vereinfachten Verfahren

Der Gerichtsschreiber:

MLaw F. Lautenschlager